

Einreicher: Amt für Bau, Planung,
Stadtentwicklung und
Wirtschaftsförderung

Böhlen, den 11.05.2023

Antragsnummer: 2023/041
Datum der Sitzung: 25.05.2023
öffentlich

Beschlussantrag an den Stadtrat der Stadt Böhlen

Gegenstand des Antrages:

Beschluss zur Entscheidung über Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 3 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG für das Flurstück 268 der Gemarkung Probstdeuben

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Böhlen erklärt zum Kaufvertrag des Notars Torsten A. Heybey vom 28.03.2023, UVZ-Nr. 736/2023, dass das für die Stadt Böhlen bestehende Vorkaufsrecht nach § 3 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG an dem Flurstück 268 der Gemarkung Probstdeuben **nicht** ausgeübt wird.

Beschluss-Nr.:

Beschlusstag: 25.05.2023

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:

Davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

.....
Bürgermeister

Grundlage der Beschlussfassung:

§ 2 Hauptsatzung Stadt Böhlen

§ 3 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG

Welche Beschlüsse sind

aufzuheben:

keine

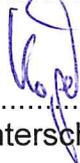
zu ändern:

keine

Vorlage wurde vorberaten mit:

- Verwaltungsausschuss
Unterschrift/Datum
- Technischer Ausschuss
Unterschrift/Datum
- Gleichstellungsbeauftragte
Unterschrift/Datum

Vorlage wurde abgestimmt mit folgenden Ämtern/SG:

- Haupt- und Ordnungsamt
Unterschrift/Datum
- Amt für Bau, Planung, Stadtentwicklung
und Wirtschaftsförderung
 12. MAI 2023
Unterschrift/Datum
- Amt für Finanzen
Unterschrift/Datum

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Zusätzlicher Verteiler des Beschlusses:

Abweichende oder ablehnende Meinungen:

Verantwortlich für die Durchführung:

Amt für Bau, Planung, Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

Begründung:

Das im Beschlussvorschlag aufgeführte Flurstück 268 der Gemarkung Probstdeuben ist im Stadtteil Großdeuben gelegen (**Anlage**). Bei der zu verkaufende Fläche handelt es sich um ein unbebautes Grundstück.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht beim Kauf von unbebauten Grundstücken zu, soweit es sich um Flächen handelt, für die nach dem Flächennutzungsplan eine Nutzung als Wohnbaufläche oder Wohngebiet dargestellt ist oder die nach den §§ 30, 33 oder 34 BauGB vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut werden können.

Die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts liegt im Ermessen der Gemeinde. Sie kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ihr Recht ausüben, sie ist aber nicht dazu verpflichtet.

Die Ausübung dieses Vorkaufsrechts zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben ist nicht notwendig.

Es wird dem Stadtrat empfohlen, das bestehende Vorkaufsrecht nicht auszuüben.

Unterschrift
Einreicher:



Unterschrift
Bürgermeister:



